

1 **Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung der Linksjugend**
2 **['solid] Schleswig-Holstein (LMV-GO)**

3 Stand 03.03.2024

4

5 **Präambel**

6 Dies ist die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung der Linksjugend
7 ['solid] Schleswig-Holstein (LMV-GO) nach § 9 Absatz (6) der Satzung der Linksjugend
8 ['solid] Schleswig-Holstein (SLjsSH).

9

10 **§ 1 Einberufung und Tagungsmodus**

- 11 (1) Die Einberufung der LMV erfolgt gemäß § 9 Absatz (5) der SLjsSH.
12 (2) Die LMV tagt grundsätzlich öffentlich. Alle Gäste, welche keine
13 Sympathisant*innen sind, die aktiv im Jugendverband mitarbeiten, haben sich
14 mindestens 48 Stunden vor Konstitution der LMV beim Landessprecher*innenrat
15 anzumelden.
16 (3) Das Hausrecht während einer LMV wird durch den zu Beginn einer LMV
17 amtierenden LSpR ausgeübt. Ist dieser nicht beschlussfähig oder nicht in der
18 Lage dieses Recht auszuüben, so übernimmt dieses die Tagungsleitung. Jeweils
19 ist stets das vom LSpR oder vom Tagungsort beschlossene Sicherheitskonzept zu
20 beachten.

21

22 **§ 2 Kommissionen**

- 23 (1) Der LSpR macht zu Beginn einer LMV einen Vorschlag zur Besetzung der von ihm
24 vorgeschlagenen LMV-Kommissionen. Dieser Vorschlag hat sich an § 2 Abs. 2
25 dieser LMV-GO zu orientieren. Die LMV stimmt über den Vorschlag des LSpR
26 offen und im Block ab, sofern es keinen Widerspruch von mindestens einer
27 Person, welche Mitglied im Sinne von § 5 SLjsSH sind, gibt.
28 (2) Folgende Kommissionen sollten wie folgt besetzt werden:
29 a. Tagungsleitungskommission (Tagungsleitung) aus drei Mitgliedern
30 inklusive Protokollant*in.
31 b. eine Antragsberatungskommission aus drei Mitgliedern.
32 c. Wahl- und Zählkommission aus drei Mitgliedern.
33 (3) Jede Kommission hat eine für sie sprechende Person zu benennen.
34 (4) Die Kommissionen finden Entscheidungen im Streitfall innerhalb der Kommission
35 demokratisch mit einfacher Mehrheit. Sie haben jederzeit Rederecht.
36 (5) Personelle Überschneidungen zwischen den Kommissionen sind möglich.

37 § 2a Tagungsleitung

- 38 (1) Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, die LMV auf der Grundlage einer durch die
39 LMV beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu hat sie unter anderem
40 folgende Rechte:
41 (2) Die LMV-GO während einer LMV im Streitfall auslegen.
42 (3) zu Ablauffragen das Wort ergreifen und Vorschläge zu diesen unterbreiten.
43 (4) unter Berücksichtigung der Regelungen der LMV-GO Rederecht erteilen.
44 (5) unter Berücksichtigung der Regelungen der LMV-GO Rederecht entziehen.
45 (6) Der*die Protokollant*in hat ein Beschlussprotokoll zu erstellen.
46 (7) Ebenfalls ist ein Wahlprotokoll von jedem Wahlgang zu erstellen. Dieses ist von
47 der Wahl- und Zählkommission zu unterzeichnen.

48

49 § 2b Antragsberatungskommission

- 50 (1) Alle gemäß § 7 LMV-GO gestellten Anträge werden durch die Antragskommission
51 nach entsprechender Beratung durch die LMV zur Abstimmung gestellt.
52 (2) Bei mehreren Anträgen zu einem Thema unterbreitet die Antragskommission
53 einen Vorschlag zur Behandlung und Abstimmung der Anträge. Die LMV kann die
54 Antragsdebatte jeweils zeitlich befristen. Weitere Regelungen trifft § 7 Absatz (5)
55 und (6) LMV-GO.

56

57 § 2c Wahl- und Zählkommission

- 58 (1) Die Wahl- und Zählkommission hat Wahlen nach der von der LMV beschlossenen
59 Wahlordnung (LMV-WO) durchzuführen.
60 (2) Wer selbst für ein zu wählendes Amt oder Mandat kandidiert, kann für die Dauer
61 des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht der Wahlkommission
62 angehören. Sollte die Wahl- und Zählkommission dadurch unter ihre
63 Mindestmitgliederanzahl fallen, muss vor Beginn der Wahlhandlung
64 entsprechend durch die LMV nachgewählt werden.
65 (3) Die Wahlkommission kann sich für organisatorisch-technische Arbeiten
66 Hilfspersonen hinzuziehen, insofern diese benötigt werden.
67 (4) Die entsprechend § 2 Abs. 3 LMV-GO für die Wahl- und Zählkommission
68 benannte Person leitet sämtliche Wahlhandlungen und verkündet deren
69 Ergebnisse.
70 (5) Die Regelung des § 2a Absatz (7) LMV-GO ist von der Wahl- und Zählkommission
71 zu beachten.

72

73

74 § 3 Beschlussfähigkeit, Konstitution und Wahlrecht

- 75 (1) Die Tagesleitung stellt die Beschlussfähigkeit der LMV fest.
76 (2) Die LMV kann mit einfacher Mehrheit auch Personen, die kein aktives oder
77 passives Mitglied nach § 5 SLjsSH sind, ein aktives und passives Wahlrecht sowie
78 allgemeines Stimmrecht erteilen.
79 (3) Bei Wahlen zu Gremien der Partei Die Linke haben nur Parteimitglieder passives
80 Wahlrecht, unabhängig ihrer Vereinsmitgliedschaft. Bei allen sonstigen Wahlen
81 haben alle Mitglieder des Vereins passives Wahlrecht.

82

83 § 4 Tages- und Geschäftsordnung

- 84 (1) Die LMV beschließt eine Tagesordnung inklusive Zeitplan, welche vom LSpR
85 vorgeschlagen werden kann.
86 (2) Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind von der LMV zu beraten und
87 abzustimmen.
88 (3) Anträge zur Änderung der LMV-GO werden der Tagungsleitung angezeigt. Sie
89 bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Personen
90 mit Stimmrecht.
91 (4) Bis zum Beschluss einer neuen LMV-GO gilt jene der vorherigen LMV.

92

93 § 5 Anträge zur Geschäftsordnung

- 94 (1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können nur von stimmberechtigten
95 Personen (Mitglieder im Sinne des § 5 SLjsSH und Personen, die nach § 3 Absatz
96 (3) SLjsSH erhalten haben) und Kommissionsmitgliedern gestellt werden. Die
97 Einbringung ist auf eine Minute begrenzt.
98 (2) GO-Anträge dürfen sich ausschließlich mit dem weiteren Ablauf der LMV
99 befassen und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt, sofern nicht eine
100 andere Abstimmung oder Wahlhandlung zeitgleich stattfindet.
101 (3) Vor ihrer Abstimmung erhält je eine Person mit Rederecht gegen und für den
102 Antrag das Wort. Gibt es keine Gegenrede, entfällt eine Fürrede und der Antrag
103 gilt als angenommen.
104 (4) GO-Anträge sind insbesondere:
105 a. Antrag auf Schließung der Redeliste.
106 b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge.
107 c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte.
108 d. Antrag auf sofortige Abstimmung eines Antrags oder Vorziehung einer
109 Wahl.
110 e. Antrag auf geheime Abstimmung.
111 f. Antrag auf Vertagung einer Abstimmung.

- 112 g. Antrag auf Nichtbefassung bezüglich eines Antrages.
113 h. Antrag auf Redezeitbegrenzung.
114 i. Antrag auf Pause.
115 j. Antrag auf ein FINTA*-Plenum
116 k. Antrag auf ein Plenum für Betroffene von Antisemitismus.
117 l. Antrag auf ein Plenum für Betroffene von Rassismus.
118 (5) Über die Zulässigkeit anderer GO-Anträge entscheidet die Tagungsleitung.

119

120 § 6 Debatte im Plenum

- 121 (1) Mitglieder nach § 5 SLjsSH haben Rederecht. Auf Antrag kann das Rederecht von
122 der Tagungsleitung auch sonstigen Personen erteilt werden. Antragstellende
123 Personen haben das Recht, ihre Anträge einzubringen. Die Wiederholung
124 vorangegangener Inhalte ist zu vermeiden.
- 125 (2) Wortmeldungen zur Diskussion sind nach dem von der Tagungsleitung
126 vorgeschlagenen Verfahren anzuzeigen.
- 127 (3) Meldungen für Redebeiträge werden von der Tagesleitung entgegengenommen
128 und – unter Berücksichtigung der Quotierung – auf zwei getrennten Redelisten
129 notiert. Neue Meldungen werden aufgenommen, bis die Redeliste geschlossen
130 wird. Eine begrenzte Debatte endet, sobald keine Redebeiträge von FINTA*-
131 Personen mehr angezeigt werden, spätestens aber mit Ablauf eines durch die
132 LMV-GO oder der LMV festgesetzten Zeitrahmens. Die Redezeit beträgt im
133 Regelfall zwei Minuten. Anfragen, Bemerkungen und Antworten dürfen jeweils die
134 Zeit von einer halben Minute nicht überschreiten.
- 135 (4) Soweit von der LMV nichts anderes beschlossen wird, gelten bei Wahlen folgende
136 Redezeiten:
- 137 a. Zur Wahl in den Landessprecher*innenrat erhalten Kandidierende eine
138 Vorstellungszeit von drei Minuten. Insgesamt können fünf Fragen, Fragen,
139 welche wie Wortmeldungen nach § 6 Absatz (3) zu behandeln sind, an
140 jeweils Kandidierende gestellt werden. Es werden zunächst die Fragen
141 gesammelt, dann werden diese in der umgekehrten Reihenfolge der
142 Vorstellung der Kandidierenden im Block abgehandelt. Eine Frage hat
143 maximal eine halbe Minute, um vorgetragen zu werden. Die Antwortzeit
144 beträgt eine halbe Minute pro gestellter Frage.
 - 145 b. Bei Wahlen mit nur einem zu besetzenden Platz gelten die gemäß § 6
146 Absatz (4) (a) LMV-GO definierten Regeln analog.
 - 147 c. Bei sonstigen Wahlen, beispielsweise zu Listen, Delegierten und Gremien
148 der Partei Die Linke gilt eine Vorstellungszeit von zwei Minuten je
149 kandidierender Person. Anschließend können nach der Vorstellung aller
150 Kandidierenden maximal drei Fragen, welche wie Wortmeldungen nach §
151 6 Abs. 3 zu behandeln sind, für alle Kandidierende und zwei Fragen,

152 welche wie Wortmeldungen nach § 6 Abs. 3 zu behandeln sind, für
153 spezifische Kandidierende gesammelt werden. Es werden zunächst die
154 Fragen gesammelt, dann werden diese in der umgekehrten Reihenfolge
155 der Vorstellung der Kandidierenden im Block abgehandelt. Eine Frage hat
156 maximal eine halbe Minute, um vorgetragen zu werden. Die Antwortzeit
157 beträgt eine halbe Minute pro gestellter Frage.

158 (5) Personen mit Rederecht können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes
159 oder eines Wahlganges eine persönliche Erklärung abgeben. Sie sind bei der
160 Tagesleitung anzumelden und dürfen die Zeit von einer Minute nicht
161 überschreiten. Redebeiträge zur Sache sind als Inhalt persönlicher Erklärungen
162 unzulässig. Persönliche Erklärungen können nicht für andere Personen
163 abgegeben werden. Ausnahmen sind bei der Tagesleitung zu beantragen und von
164 dieser anschließend nach interner Beratung gegebenenfalls zu gewähren.
165 Persönliche Erklärungen dürfen sich nicht aufeinander beziehen. Es können nicht
166 mehr als drei persönliche Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt abgegeben
167 werden.

168

169 **§ 7 Antragsbehandlung**

170 (1) Anträge können durch jedes Mitglied und jeder Basisgruppe bei der
171 Antragskommission gestellt werden.

172 (2) Der Antragsschluss bemisst sich nach folgenden Regeln:

173 a. Antragsschluss für allgemeine Anträge ist eine Woche vor der jeweiligen
174 LMV.

175 b. Antragsschluss für Anträge, welche die Satzung, Schieds- oder
176 Finanzordnung ändern wollen, ist drei Wochen vor der LMV.

177 c. Änderungsanträge dürfen bis zur Antragsbehandlung auf der LMV gestellt
178 werden.

179 d. Über die Behandlung von Anträgen entscheidet das Plenum.

180 (3) Anträge jeder Art müssen schriftlich und in digitaler Form in einem bearbeitbaren
181 Dateiformat (odt, word, txt, Mailtext und ähnliche Formate) per Mail an eine in der
182 Einladung zur LMV bekannt gegebene Mailadresse eingereicht werden.

183 (4) Folgende Regeln gelten für Anträge:

184 a. Dringlichkeitsanträge können nur nach Antragsschluss gestellt werden.
185 Die Dringlichkeit ist von den antragstellenden Personen zu begründen und
186 von der Antragskommission zu prüfen, welche der LMV entsprechend
187 Behandlung oder Nicht-Behandlung empfiehlt. Ein Dringlichkeitsantrag ist
188 nach den Vorgaben des § 7 Abs. 3 LMV-GO einzureichen und zusätzlich
189 der Tagungsleitung anzuzeigen. Die Tagungsleitung informiert die LMV
190 über den Eingang eines Dringlichkeitsantrags. Die Zulassung eines
191 Dringlichkeitsantrags bedarf der Unterstützung von mindestens zehn

192 Mitgliedern nach § 5 SLjsSH, welche auf dem Dringlichkeitsantrag
193 vermerkt sein müssen. Die LMV hat die Möglichkeit, der Empfehlung der
194 Antragskommission mit einfacher Mehrheit zu widersprechen.
195 Dringlichkeitsanträge sind in der Regel nach allen anderen Anträgen zu
196 behandeln. Von der Regel kann durch Beschluss der LMV abgewichen
197 werden.

198 (5) Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag mehrere
199 Änderungsanträge vor, wird der weitestgehende zuerst zur Abstimmung gestellt.
200 Alternativabstimmungen sind möglich. Änderungsanträge werden vor dem
201 eigentlichen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die
202 Einreichenden einer Übernahme, auch in geänderter Fassung, des Antrages
203 zustimmen oder die Einreichenden den Antrag zurückziehen.

204 (6) Über die Reihenfolge der Behandlung bestimmt die
205 Antragsberatungskommission. Jedoch kann eine Änderung der Reihenfolge
206 jederzeit durch GO-Anträge beschlossen werden.

207

208 **§ 8 Beschlussfassung**

209 (1) Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden
210 stimmberechtigten Personen (Mitglieder im Sinne des § 5 SLjsSH und Personen,
211 die nach § 3 Absatz (3) SLjsSH erhalten haben) gefasst, sofern nicht die SLjsSH
212 oder die LMV-GO Abweichendes regeln. Stimmenthaltungen bleiben dabei
213 unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

214

215 **§ 9 FINTA*-Plenum**

216 (1) Auf Antrag einer FINTA*-Person muss ein FINTA*-Plenum einberufen werden,
217 wenn mindestens einem Viertel der stimmberechtigten FINTA*-Personen
218 zustimmen. Das FINTA*-Plenum bekommt einen eigenen Raum zur Verfügung
219 gestellt. Die Tagung wird für die Dauer des FINTA*-Plenums unterbrochen. Nach
220 Ende des FINTA*- Plenums sind die Ergebnisse dessen durch eine demokratisch
221 im Plenum gewählte Person der LMV bekannt zu geben.

222

223 **§ 10 Persönliche Erklärungen**

224 (1) Alle Teilnehmenden der LMV können nach Abschluss eines
225 Tagesordnungspunktes persönliche Erklärungen abgeben.

226

227

228 **§ 11 Salvatorische Klausel**

229 Sollten einzelne Bestimmungen dieser LMV-GO unwirksam oder undurchführbar sein
230 oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die
231 Wirksamkeit der LMV-GO im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder
232 undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung
233 treten, welche die LMV nach Beratung unter Vorschlag der Tagungsleitung demokratisch
234 zu bestimmen hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall,
235 dass sich die LMV-GO als lückenhaft erweist

236

237 **Anhang - Abkürzungen:**

238 BG – Basisgruppe

239 LAK – Landesarbeitskreis

240 LSpR – Landessprecher*innenrat

241 LMV – Landesmitgliederversammlung

242 SDS – Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband

243 FINTA*-Personen – Frauen, intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans und agender
244 Personen